

Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen

Band: 28 (1957)

Heft: 2

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 26.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Ziele der Beschäftigungstherapie

Die Beschäftigungstherapie ist ein relativ junger Zweig der medizinischen Hilfsberufe, und seit kurzem haben sich die etwa 50 gegenwärtig in der Schweiz arbeitenden Beschäftigungstherapeuten und -therapeutinnen zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossen. Ihre Jahrestagung vom 26. und 27. Januar in Zürich war nicht nur aus den eigenen Kreisen, sondern auch aus denen der Spitalärzte gut besucht und war der Besinnung auf die Beschäftigungstherapie und ihrer Ziele gewidmet.

In einem ersten Kurzreferat schilderte *Miss A. Bates*, die mit amerikanischen Erfahrungen ans Bürgerhospital Basel gekommen ist, um dort die funktionelle Beschäftigungstherapie zu leiten, als deren Ziel die *Selbsthilfe der Patienten*. Als ein Teil der medizinischen Wiedereingliederungsbemühungen will die Beschäftigungstherapie dem Patienten helfen, seine psychische, körperliche und wirtschaftliche Selbständigkeit wieder zu erlangen. Ein Test hilft dabei der Therapeutin, zu prüfen, was der Patient selbstständig zu tun in der Lage ist. Auf Erfahrungen aufgebaut, die in einer grossen New Yorker Klinik gesammelt wurden, werden dabei Verrichtungen aus dem täglichen Leben einbezogen, denn für die spätere Selbständigkeit des Patienten, der dauernd körperlich behindert bleibt, ist nicht nur die Ermöglichung einer neuen Erwerbstätigkeit wichtig, sondern auch, dass er sich ohne fremde Hilfe an seinen Arbeitsplatz begeben kann. Die Beschäftigungstherapeutin hat deshalb nicht nur die Arbeitseignung des Patienten abzuklären, sondern auch die Verrichtung des täglichen Lebens mit ihm zu üben. Wenn nötig, konstruiert sie selbst besondere Hilfsgeräte wie z. B. einen Kamm mit besonders langem Griff, besondere Essgeräte usw. Die Befriedigung des Patienten, wenn er selbst etwas tun kann, ist gross und beschleunigt die Genesung.

Die eigentliche «Hebamme» des Berufs der Beschäftigungstherapeutin in der Schweiz ist *Fräulein P. Lotmar*, die bisher die betreffenden Schulungskurse an der Schule für soziale Arbeit leitete. Nun bemüht sie sich um die Gründung einer selbständigen Schule für Beschäftigungstherapie, welcher jedoch noch finanzielle Schwierigkeiten entgegenstehen. Sie umriss in ihrem Hauptreferat als *Ziel der Beschäftigungstherapie die bestmögliche Anpassung des Patienten an die Umwelt des normalen Lebens*. Die Beschäftigungstherapie ist ein Teil aller Bemühungen um den Patienten innerhalb und ausserhalb des Spitals, der früher weitgehend bei der Krankenschwester lag. Im Zuge der Entwicklung neuer Methoden und der Notwendigkeit differenzierter Kenntnisse erfolgte eine Differenzierung der medizinischen Hilfsberufe, unter denen auch die Beschäftigungstherapeutin ihren bestimmten Platz einnimmt.

Als Beschäftigungstherapie umriss *Fräulein Lotmar* jede sinnvolle Betätigung von Kranken und Genesenden, die vom Arzt als Beitrag zur Linderung und Heilung angeordnet und unter sachkundiger Leitung durchgeführt wird, mit dem Ziel der Wiedereingliederung des Patienten. Der Hauptakzent liegt auf «sinnvoll», wogegen es sich bei der Arbeitstherapie um

eine Leistung des Patienten mit dem Ziel des Arbeitsproduktes handelt.

Die Beschäftigungstherapie dagegen ist vom Arzt verordnet als ein Teil des Heilplanes. Sie dient nicht dazu, den Patienten bereits im Spital wirtschaftlich selbständig zu machen oder ihm einen Verdienst zu sichern, sondern sie verursacht dem Spital Kosten, die zum Teil von der Suva und den Krankenkassen bereits anerkannt und übernommen werden. Nach den summarischen Angaben des Arztes muss die Beschäftigungstherapeutin die geeignete Beschäftigung für jeden Patienten selbst finden, die dazu dienen kann, das verordnete Ziel zu erreichen, beispielsweise die Stärkung bestimmter Muskeln, und die Beschäftigung muss auch dem Patienten selbst sinnvoll erscheinen, für ihn brauchbar sein oder ihm Freude bereiten.

Um in jedem Fall individuell die richtigen Entscheide zu treffen, braucht die Therapeutin viel Fachwissen, zu dem solches medizinischer Art über Körper und Psyche, die Kenntnis der Arztsprache, solche über die Verhaltensweise des Menschen, über die sozialen Verhältnisse und über die Möglichkeiten der therapeutischen Techniken in handwerklichem, musikischem und geselligem Gebiet gehören.

Für die Ausübung des anspruchsvollen Berufes der Beschäftigungstherapeutin, die bereits verschiedenenorts bei körperlich und bei geistig Geschädigten erfolgreich eingesetzt wird, braucht es wie bei allen von Mensch zu Mensch wirkenden Berufen nicht nur das Wissen und Können, sondern auch Persönlichkeit, um dem Patienten mit Respekt und Vorurteilslosigkeit gegenüber treten zu können. Trotz diesen grossen Anforderungen hat die Beschäftigungstherapeutin heute noch nicht überall die entsprechende berufliche Anerkennung gefunden.

Die Tagung wurde ergänzt durch weitere Kurzreferate über die Arbeit der Beschäftigungstherapeutin und durch Diskussionen unter den Tagungsteilnehmern, an denen sie ihre beruflichen Kenntnisse vertiefen.

Me.

MITTEILUNGEN

Volksbildungsheim Neukirch an der Thur

Fünfmonatiger Haushaltungskurs für junge Mädchen im Alter von 14—18 Jahren. 23. April bis 21. September 1957.

Die Töchter erhalten Einführung in alle Arbeiten in Haus, Küche, Garten, Kinder- und Säuglingsstube. Daneben werden Fragen sozialer, religiöser und staatskundlicher Art besprochen. Turnen, Singen, Spielen, Wandern, Musik, Literatur, Basteln, Handarbeiten, Besichtigungen aller Art.

Der Kurs gilt als hauswirtschaftliches Obligatorium und bietet eine gute Grundlage zu einer Berufslehre und für das Welschland- oder Haushaltjahr.

Werkwoche für Schnitzen und Stoffdrucken. 8. bis 13. April 1957.

Leitung: Frau Ruth Jean-Richard, Zürich, und Herr Robert Hess, Langwiesen.

Prospekte und Programme erhältlich durch das «Heim», Neukirch a. d. Thur, Telefon (072) 5 24 35.